

BGer 5D 220/2018 vom 3. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_220_2018

FR: TF 5D 220/2018 du 3 janvier 2019

IT: TF 5D 220/2018 del 3 gennaio 2019

Regeste

Forderung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Begehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder das eine noch das andere, sondern einzig das Anliegen, dass das Obergericht lachhafte Briefe verfasse und man deshalb die Kosten dem Obergericht in Rechnung stellen solle.

E. 3

Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist mit Präsidialentscheid im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.